Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/10/13 9Os151/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1978

Norm

StGB §43 Abs1
StPO aF §281 Abs1 Z11
StPO §290 Abs2
StPO §292

Rechtssatz

Wird die Anwendung des § 43 StGB lediglich mit Nichtigkeit unter dem Aspekt der Unzulässigkeit bekämpft (nicht aber auch als Ermessensfehler), dann darf nach Wegfall des Hindernisses (hier: unzulässige Straffestsetzung nach § 13 JGG) ohne Verstoß gegen das Verschlimmerungsverbot die Strafe nicht unbedingt verhängt werden.

Entscheidungstexte

- 9 Os 151/78
  Entscheidungstext OGH 13.10.1978 9 Os 151/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0091765

Dokumentnummer

JJR_19781013_OGH0002_0090OS00151_7800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at